



Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang

01.09.2013

Nr. 56

Inhalt

1. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Hinweisbekanntmachung**
2. **Stadt Wolmirstedt: Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.07.2013**

3. **Stadt Wolmirstedt: Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen vom 18.07.2013**
4. **Stadt Wolmirstedt: Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Haldensleben und der Stadt Wolmirstedt**
5. **Impressum**

Verbandsgemeinde Flechtingen
Der Verbandsgemeindebürgermeister

Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 5 GKG-LSA zu der Bekanntmachung der Neufassung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

Hinweisbekanntmachung:

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ hat am 26. Juni 2013 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Mit Inkrafttreten der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ zum 01. Januar 2014 ist die Übertragung der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortsteile Bergfriede, Breitenrode, Buchhorst, Gehrendorf, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Wassendorf und Weddendorf auf den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ rechtlich vollzogen.

Gemäß § 8 Abs. 5 Satz 1 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ mit Datum vom 25. Juli 2013 genehmigt.

Die öffentliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“, Nr. 52/1 und 52/2 am 07. August 2013 erfolgt.

Flechtingen, 28.08.2013

Wille
Verbandsgemeindebürgermeister



Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 i. V. m. der Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 23.01.2013 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr. 570/2009-2014 in seiner Sitzung am 11.07.2013 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) In der Stadt Wolmirstedt werden gegenwärtig folgende Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 7 Jahren (Kinderkrippe/Kindergarten) betrieben:
 - Kindertagesstätte „Storchennest“ (Träger: Bodelschwingh-Haus Kita und Hort gGmbH)
 - Kindertagesstätte „Storchennest Außenstelle Elbeu“ (Träger: Bodelschwingh-Haus Kita und Hort gGmbH)
 - Kindertagesstätte „Ohrespatzen“ (Träger: Soziale Bürgerinitiative Glindenberg gGmbH)
 - Kindertagesstätte „Pustelblume“ (Träger: Soziale Bürgerinitiative Glindenberg gGmbH)
 - Kindertagesstätte „Weinbergwichtel“ (Träger: Soziale Bürgerinitiative Glindenberg gGmbH)
 - Kindertagesstätte „Kleine Elbstrolche“ (Träger: Soziale Bürgerinitiative Glindenberg gGmbH)
 - „Evangelische Kindertagesstätte St. Katharinen“ (Träger: Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen)
- (2) Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Kindertageseinrichtungen ist als Anlage 1 beigefügt.
- (3) Für die Betreuung von Hortkindern werden folgende Einrichtungen vorgehalten:
 - Hort Grundschule „Adolph Diesterweg“ mit Außenstelle Grundschule „Johannes Gutenberg“ (Träger: Stadt Wolmirstedt)
 - Kindertagesstätte „Kleine Elbstrolche“ (Träger: Soziale Bürgerinitiative Glindenberg gGmbH)
- (4) Voraussetzung für das Betreiben einer Kindertageseinrichtung nach dem KiFöG in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung ist eine Betriebserlaubnis vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Landkreis Börde, Jugendamt).

§ 2 Anspruchsgrundlage

- (1) Der Anspruch auf eine Kinderbetreuung wird gemäß den Regelungen des § 3 KiFöG gewährt.
- (2) Das Wunsch- und Wahlrecht ist im § 3 b KiFöG geregelt.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der/des Sorgeberechtigten an den jeweiligen Träger. Dieser ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuung zu stellen.
- (2) Die Bestätigung der Aufnahme in der Einrichtung erfolgt schriftlich. Vor der Aufnahme ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Ein Betreuungsvertrag tritt zum 1. des Monats in Kraft, in dem die Betreuung beginnt.
- (3) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes in einer Kinderkrippe oder einem Kindergarten ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (4) In den Einrichtungen besteht im Einzelfall die Möglichkeit einer vorübergehenden Betreuung als Gastkind. Die Leiterin entscheidet darüber im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
- (5) Für den Hort an der Grundschule „Adolph Diesterweg“ und der Außenstelle an der Grundschule „Johannes Gutenberg“ gilt, dass Gastkinder i.d.R. bis zu einem Monat pro Jahr (01.08. - 31.07. des jeweiligen Jahres) betreut werden können.
- (6) Sofern die Eltern vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3 b KiFöG Gebrauch machen, ist dieser Bedarf i. d. R. mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vor Beginn der Betreuung bei der Stadt Wolmirstedt anzuzeigen. Eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung außerhalb der Stadt Wolmirstedt ist erst möglich, wenn eine Zustimmung der Stadt dazu vorliegt.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Über die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen nach § 1 dieser Satzung entscheiden die jeweiligen Träger im Benehmen mit den Kuratorien der Einrichtung.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen, die eine Kinderkrippe und einen Kindergarten anbieten, werden von montags bis freitags eine wählbare Betreuungszeit von 5 Stunden, 8 Stunden oder 10 Stunden täglich angeboten.
- (3) Für die Horte regelt § 3 Abs. 3 KiFöG den Grundsatz mit 6 Stunden Betreuungszeit je Schultag und einen Anspruch von 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden in den Schulferien. Dieses Angebot wird erweitert auf eine wählbare Betreuungszeit in der Schulzeit von 4 Stunden und 6 Stunden und in den Schulferien von 5 Stunden und 10 Stunden.

§ 5 Elternbeiträge

- (1) Auf der Grundlage des § 13 KiFöG erfolgt die Festsetzung von Elternbeiträgen in einer gesonderten Gebührensatzung.
- (2) Der Elternbeitrag ist für den ganzen Monat zu zahlen (Monatsgebühr), egal wann die Betreuung des Kindes innerhalb des ersten Betreuungsmonats beginnt oder innerhalb des letzten Betreuungsmonats endet.
- (3) Die vorübergehende Sperrung eines Platzes ist möglich, wenn der fällige Elternbeitrag einen Monat im Rückstand ist und muss gesperrt werden, wenn 3 Monatsraten nicht bezahlt wurden. Die Sperrung erfolgt solange bis die offenen Forderungen ausgeglichen sind oder eine entsprechende Zahlungsvereinbarung abgeschlossen und umgesetzt wird.

§ 6 Abmeldung

- (1) Der Betreuungsvertrag für den Kindergarten und die Kinderkrippe kann von den Eltern mit einer Frist von 6 Wochen zum darauffolgenden Monatsende gekündigt werden.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten im Hort kann spätestens

- am 30.06. für das kommende Jahr und spätestens am 31.12. zum 30.06. des Folgejahres vorgenommen werden.
- (3) Abmeldungen bedürfen der Schriftform.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von der Frist nach (1) und (2) ein anderer Abmeldetermin als Einzelfallentscheidung zugelassen werden.

§ 7 Aufsicht im Hort

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zum Hort obliegt den Sorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur allein antreten, wenn die Sorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der diensthabenden Pädagogin abgegeben haben.

§ 8 Informationspflicht

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Familie, die Auswirkungen auf die Nutzung des Kindertagesplatzes haben, unverzüglich der Stadt Wolmirstedt anzuzeigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Wolmirstedt, den 18.07.2013

M. Stichnoth
Bürgermeister



Anlage 1

Kindertagesstätten in der Stadt Wolmirstedt

Träger der Kindertagesstätte	Kindertagesstätte	Betriebserlaubnis des Landkreis Börde für			
		Kinderzahl gesamt	unter 3 Jahren	über 3 Jahren	Hort
Bodelschwingh- Haus Kita und Hort gGmbH	Storchennest	132	48	84	
	Außenstelle Elbeu Belegung Bodelschwingh-Kita...	25 157	10 58	15 99	
Soziale Bürgerinitiative Glindenberg gGmbH	Ohrespatzen	120	42	78	
	Pustelblume Weinbergwichtel Kleine Elbstrolche	120 53 104	42 23 28	78 30 41	
Evangelische Kirchengemeinde St. Katharinen	Ohrespatzen	120	42	78	
	Belegung Soz. Bürgerinitiative...	397	135	227	35
Stadt Wolmirstedt	evangelische Kindertagesstätte St. Katharinen	36	10	26	
	Belegung evang. Kirchengemeinde	36	10	26	
Stadt Wolmirstedt	Hort Grundschule „A. Diesterweg“	125			125
	Hort Grundschule „J. Gutenberg“	55			55
	Belegung Hort Stadt Wolmirstedt	180			180

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolmirstedt

Präambel

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 8 Ziffer 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 i. V. m. der Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 23.01.2013 hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr. 571/2009-2014 in seiner Sitzung am 11.07.2013 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenbeiträge

- (1) Auf der Grundlage des § 13 KiFöG hat die Stadt Wolmirstedt in § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wolmirstedt Betreuungszeiten festgelegt.
- (2) Die jeweils geltenden Kostenbeiträge sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Entstehen, Fälligkeit und Erlassen der Kostenbeiträge

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird als Elternbeitrag eine monatliche Gebühr erhoben. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.
- (2) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
- (3) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (4) Im Hort werden für die Schulfreien zusätzlich wöchentliche Kostenbeiträge berechnet.
- (5) Die Stadt Wolmirstedt behält sich vor, das Erhebungsverfahren für die Elternbeiträge an Dritte auf vertraglicher Grundlage zu übertragen.
- (6) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.
- (7) Die Fälligkeit des monatlich zu zahlenden Betrages ist der 15. des Monats.
- (8) Sorgeberechtigte, die beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag nach § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) auf Erlass (ganz oder teilweise) des Elternbeitrages gestellt haben, sind solange verpflichtet den Elternbeitrag an die Stadt Wolmirstedt zu entrichten, bis der entsprechende Bescheid seine Rechtskraft erlangt hat. Die Antragsstellung berechtigt nicht zur Einstellung der Zahlung des fälligen Elternbeitrages.

§ 3 Änderungen

- (1) Für den Wechsel von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist das Geburtsdatum Grundlage. In dem auf den 3. Geburtstag folgenden Monat wird der Elternbeitrag für den Kindergarten erhoben.
- (2) Die Erhöhung oder Reduzierung der vereinbarten Betreuungszeit ist auf Antrag des Sorgeberechtigten bis zum 15. für den Folgemonat möglich. Die Berechnung erfolgt im nächsten Monat.

§ 4 Schließung der Einrichtung

- (1) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigt nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass des Elternbeitrages. Dies gilt insbesondere für Schließzeiten, die in Abstimmung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Kuratorium vereinbart werden.
- (2) Bei Abwesenheit eines Kindes, bedingt durch Kur- und Krankenhausaufenthalt nach 4 zusammenhängenden Wochen, wird auf Antrag einschließlich der Nachweise jeweils 50 % des Elternbeitrages erstattet werden.
- (3) Bei einer länger als 7 Kalendertage dauernden Schließung durch nicht vorhersehbare Gründe (u. a. Havarien, Epidemien, Umweltkatastrophen) werden die Kostenbeiträge anteilmäßig gekürzt.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung

Es gilt die Verordnung über die Kosten im Verwaltungsverfahren (VwVKostVO) vom 11.12.2001. Sofern das Erhebungsverfahren für die Elternbeiträge gemäß § 2 Abs. 4 an Dritte übertragen wird, gelten die jeweils bestehenden Regelungen zur Mahnung und Vollstreckung.

§ 6 Gastkinder

Für Gastkinder gelten die Regelungen entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Wolmirstedt, den 18.07.2013

M. Stichnoth
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Wolmirstedt	
Anlage 1 - Kostentarif	
Kinderkrippe	monatlicher Kostenbeitrag
Betreuungszeit 10 h	209,00 €
Betreuungszeit 8 h	167,00 €
Betreuungszeit 5 h	105,00 €
Kindergarten	monatlicher Kostenbeitrag
Betreuungszeit 10 h	130,00 €
Betreuungszeit 8 h	105,00 €
Betreuungszeit 5 h	65,00 €
Hort	monatlicher Kostenbeitrag
Betreuungszeit 10 h	82,00 €
Betreuungszeit 6 h	50,00 €
Betreuungszeit 5 h	40,00 €
Betreuungszeit 4 h	33,00 €

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Haldensleben, Markt 20–22, 39340 Haldensleben
vertreten durch den Bürgermeister
und der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Gem. § 2 Abs. 2 BrSchG LSA haben die Gemeinden eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Leistungsfähig bedeutet, dass die Feuerwehren den örtlichen Verhältnissen genügen und den Grundsatz für die Bürger sicherstellen muss. Dazu hat sie eine Risikoanalyse, die den konkreten örtlichen Verhältnissen entsprechen muss, durchzuführen und den Bedarf in einem Brandschutzbedarfsplan festzulegen. Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Haldensleben sieht für Schwerpunktojekte, als Einsatzmittel zur Brandbekämpfung und als Einsatzmittel zur Unterstützung des Rettungsdienstes den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges vom Typ DLK 23/12 vor. Die DLK 23/12 der Stadt Haldensleben muss in diesem Jahr zur 10-Jahres-Wartung nach GUV-G 9102 in das Herstellerwerk der Firma Metz Aerials, Karlsruhe. In diesem Zusammenhang wird die DLK 23/12 generalüberholt. Dies dauert ca. 16 Wochen. Die Stadt Wolmirstedt ist bereit, die Stadt Haldensleben zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes gem. folgenden Regelungen zu unterstützen.

§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Haldensleben im Brandschutz wird die Stadt Wolmirstedt mit ihrer Drehleiter die Stadt Haldensleben im 1. Abmarsch unterstützen.
- (2) Da in der Feuerwehr Haldensleben alle Kameraden im Umgang mit der Drehleiter geschult sind und die Drehleiter der Feuerwehr Wolmirstedt baugleich ist, ist es ausreichend, wenn die Drehleiter nur mit Maschinist ausrückt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung der Absicherung der Einsatzbereitschaft ist ausgeschlossen, wenn die Aufgabenerfüllung den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung im Gebiet der Stadt Wolmirstedt erheblich beeinträchtigen oder gefährden würde. Zeitliche Verzögerungen, die sich aus den längeren Anfahrtstrecken zu den Einsatzorten in der Stadt Haldensleben ergeben, hat der Bürgermeister der Stadt Haldensleben zu vertreten.
- (4) Die Pflichtaufgabe der Stadt Haldensleben, nach § 2 Abs. 2 BrSchG LSA eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Die Alarmierung der Feuerwehr Wolmirstedt erfolgt im Einsatzfall über die Integrierte Leitstelle des Landkreises Börde in Haldensleben. Die Alarmierungsfolge wird von der Stadt Haldensleben der Leitstelle des Landkreises Börde zugearbeitet.

§ 2 Umfang der Zusammenarbeit

- (1) Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Unterstützung der Feuerwehr der Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen Sattelle, Uthmöden, Wedringen und Hundisburg beim abwehrenden Brandschutz in den Schwerpunktojekten.
- (2) Die Einsatzleitung hat der jeweilige Einsatzleiter der Feuerwehr Haldensleben.
- (3) Für Schäden, die bei der Unterstützung durch die Feuerwehr Wolmirstedt einem Dritten entstehen, haftet die Stadt Haldensleben. Sofern die Feuerwehr Wolmirstedt den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, bleibt der Rückgriff der Stadt Haldensleben vorbehalten.

§ 3 Kostentragung

- (1) Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt erfolgt für die Stadt Haldensleben kostenpflichtig.
- (2) Die Stadt Haldensleben zahlt einmalig zum 30.05.2013 einen Geldbetrag zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der Drehleiter in Höhe von 1.500,00 € an die Stadt Wolmirstedt auf ein noch zu benennendes Konto.
- (3) Für jede Einsatzfahrt der Drehleiter der Feuerwehr Wolmirstedt in das Stadtgebiet der Stadt Haldensleben wird zusätzlich eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 1,70 € je gefahrenen Kilometer gewährt.
- (4) Der Geldbetrag wurde anhand der Unterhaltungskosten der Drehleiter der Feuerwehr Haldensleben der letzten drei Jahre ermittelt.

§ 4 Geltungsdauer und Änderungen

- (1) Diese Vereinbarung beginnt am 13.05.2013, 00:00 Uhr und endet mit der Inbetriebnahme der Drehleiter der Feuerwehr Haldensleben, spätestens jedoch am 30.10.2013. Die Inbetriebnahme wird der Stadt Wolmirstedt rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der beteiligten Städte, spätestens jedoch zum 13.05.2013, in Kraft.

Haldensleben, den 11.04.2013
Bürgermeister

Wolmirstedt, den 30.04.2013
Bürgermeister

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de